



Übersicht Kindesrecht / Kindesschutz

Für eine gute Entwicklung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) beinhaltet aber für folgende Fälle spezielle Schutzbestimmungen:

- wenn Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet sind und die Eltern nicht Abhilfe schaffen (können).
- wenn sich die Eltern nicht selber über das gegenseitige Besuchsrecht der Kinder mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil einigen können,
- wenn die Interessenvertretung von Minderjährigen sonst nicht gewährleistet wäre, zum Beispiel wegen Abwesenheit oder Interessenkonflikten der Eltern.

Zur Abklärung, ob ein Kind gefährdet ist, hat die Kindesschutzbehörde folgende Möglichkeiten:

- Gespräche mit dem betroffenen Kind
- Gespräche mit den Eltern
- Einholen von Informationen bei Drittpersonen / Gespräche mit Drittpersonen

Die Eltern und soweit möglich auch das Kind sind zur Zusammenarbeit mit der Kindesschutzbehörde verpflichtet.

Gesetzliche Massnahmen sind dann zu treffen, wenn die Abklärung ergibt,

- dass das Kindeswohl gefährdet ist,
- dass die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder dazu ausserstande sind und
- dass die notwendige Zusammenarbeit mit der Kindesschutzbehörde oder Dritten auf freiwilliger Basis nicht oder nicht genügend zuverlässig gewährleistet ist.



Marginalie	Text	Artikel ZGB
Entstehung des Kindesverhältnisses	Das Kindesverhältnis entsteht entweder kraft Gesetzes oder durch einen der folgenden Rechtsakte: <ul style="list-style-type: none">• Anerkennung• Gerichtliche Feststellung• Adoption	252
Anerkennung des Kindesverhältnisses	Besteht das Kindesverhältnis nur zur Mutter, so kann der Vater das Kind anerkennen: <ul style="list-style-type: none">• Durch Erklärung auf dem Zivilstandsamt• Durch letztwillige Verfügung• Durch Anerkennung vor Gericht	260
Vaterschaftsklage	Wenn das Kindesverhältnis nur zur Mutter besteht und der Vater das Kind nicht freiwillig anerkennt, können sowohl die Mutter als auch das Kind auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagen. Die Mutter kann die Klage nur im eigenen Namen führen, nicht als Vertreterin des Kindes. Für die Klage des Kindes ist ein Beistand einzusetzen (Art. 309 ZGB)	261 Abs. 1
Anfechtung des Kindesverhältnisses	<i>Anfechtung der Vaterschaftsvermutung:</i> Die Vaterschaftsvermutung kann beim Gericht angefochten werden: <ul style="list-style-type: none">• Vom Ehemann• Vom Kind <i>Anfechtung der Kindesanerkennung:</i> Die Kindesanerkennung kann von jedermann, der ein Interesse hat, beim Gericht angefochten werden, namentlich von der Mutter, vom Kind und nach seinem Tod von den Nachkommen sowie von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden. Der Anerkennende selbst kann die Klage nur wegen Irrtums über seine Vaterschaft oder wegen Anerkennung unter schwerer Drohung erheben.	256-256c 258 260a



Adoption	<p><i>Adoption Minderjähriger:</i></p> <p>Die Adoption Minderjähriger bedarf der Zustimmung der Eltern. Als Eltern gelten Vater und Mutter, zu denen ein rechtliches Kindesverhältnis besteht und zwar unabhängig davon, ob ihnen die elterliche Sorge zusteht oder nicht.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zustimmung der Eltern schriftlich oder mündlich an die Kindesschutzbehörde• Ab Eingang Zustimmung sechswöchige Widerrufsfrist• Nach unbenutztem Fristablauf erlässt Kindesschutzbehörde eine Feststellungsverfügung, dass die Zustimmung der Eltern rechtskräftig ist <p>Von der Zustimmung eines Elternteils zur Adoption kann abgesehen werden,</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn er unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist,• wenn er sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat. <p>Auf Gesuch einer Vermittlungsstelle oder der Adoptiveltern entscheidet die Kindesschutzbehörde, ob von der Zustimmung der Eltern abgesehen werden kann. Dies hält sie in einer Verfügung fest.</p> <p>Hat die Kindesschutzbehörde nicht bereits vorher ein Verfahren eingeleitet, ist der Regierungsrat nach der Einleitung des Adoptionsverfahrens zuständig.</p> <p>Die Adoption eines bevormundeten Kindes bedarf der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde.</p>	264 ff. 265a ff. 265c 265d 37 EG ZGB 265 Abs. 3
Persönlicher Verkehr	<p><i>Zuständigkeit für Anordnungen im persönlichen Verkehr:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Kindesschutzbehörde, ausser im eherechtlichen Verfahren• Auch für Abänderung der Regelungen des persönlichen Verkehrs ist die Kindesschutzbehörde zuständig. Nicht jedoch für Abänderungen der gerichtlichen Kinderzuteilung oder Unterhaltsregelung im laufenden Scheidungs- oder Eheschutzverfahren <p><i>Anordnungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Ermahnung und Weisungen an Eltern erteilen• Bei Gefährdung des Kindeswohls, Verweigerung oder Entzug des Rechts der Eltern auf persönlichen Verkehr durch Verfügung	275 133 f. 176 Abs. 3 179 Abs. 1 273 Abs. 2 274 Abs. 2



Recht auf Information und Auskunft	<ul style="list-style-type: none">• Eltern ohne elterliche Sorge haben Recht auf Information über besondere Ereignisse im Leben des Kindes und sollen vor wichtigen Entscheidungen über die Entwicklung des Kindes angehört werden. Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.• Dasselbe Recht auf Information und Auskunft steht auch der Kindesschutzbehörde und dem Beistand zu.• Die Kindesschutzbehörde kann das Informations- und Auskunftsrecht der Eltern einschränken, wenn dieses zum Nachteil des Kindes ausgeübt wird	275a
Die Unterhaltspflicht der Eltern	<p><i>Regelung der Unterhaltspflicht:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Die Unterhaltspflicht des Elternteils, dem die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, muss immer festgelegt werden• Ausserhalb eines eherechtlichen Verfahrens werden die Unterhaltsansprüche des Kindes i.d.R. durch einen Beistand gewahrt• Wird zwischen Kind und Eltern/ Elternteil ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen, bedarf dieser zur Verbindlichkeit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde	276 ff. 287
Die elterliche Sorge	<p><i>Unterstellung minderjährige Kinder unter die alleinige elterliche Sorge des Vaters:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Sind die Eltern nicht verheiratet, steht die elterliche Sorge der Mutter zu• Ist die Mutter minderjährig, vorverstorben, wurde ihr die elterliche Sorge entzogen oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, muss die Kindesschutzbehörde immer über die Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater oder an einen Beistand entscheiden <p><i>Zuständigkeit Kindesschutzbehörde für Sorgeentscheidungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Übertragung elterliche Sorge an den Vater des nichtehelichen Kindes• Übertragung elterliche Sorge von einem Elternteil auf einen anderen beim gemeinsamen Antrag• Zuteilung elterliche Sorge an beide unverheiratete Elternteile bei genehmigungsfähiger Vereinbarung• Aufhebung gemeinsame elterliche Sorge unverheirateter Eltern und Neuzuteilung• Abänderung scheidungsgerichtliche Sorgezuteilung, wenn sich Eltern einig sind oder ein Elternteil verstorben ist	296 ff. 298 298 Abs. 2 und 3 298a Abs. 1 und 2 134 Abs. 3



Die Massnahmen zum Schutz der Person des Kindes

Marginalie	Text	Artikel ZGB
Weisungen und Erziehungsaufsicht	<p>Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ermahnung der Eltern, Pflegeeltern oder des Kindes• Weisungen an die Eltern oder (und) Pflegeeltern für die Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes• Ernennung einer Person oder Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist <p>Generelle Voraussetzung für jede zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme ist das Vorliegen einer Gefährdung -> wenn nach den Umständen ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Kindes in seinem körperlichen, geistigen oder sittlichen Wohl vorauszusehen ist.</p> <p>Als mildeste Form der Massnahmen setzt diese Stufe eine ausreichende Erziehungsfähigkeit der Eltern voraus.</p>	307
Beistandschaft	<p>Die Beistandschaft ist in verschiedenen Stufen ausgestaltbar:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erziehungsbeistandschaft zur allgemeinen Unterstützung der Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat• Erziehungsbeistandschaft, ergänzt mit Vertretungsbefugnissen des Beistands in einzelnen Bereichen (Bsp. Erziehung, Ausbildung) -> Die elterliche Sorge kann nötigenfalls zusätzlich beschränkt werden• Vertretung des Kindes bei der Wahrung seiner Unterhaltsansprüche oder anderer Rechte• Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs (allenfalls auch kombiniert mit der Erziehungsbeistandschaft)	308
Beistandschaft zur Feststellung des Kindesverhältnisses	<p>In Kenntnis der Geburt eines unehelichen Kindes, ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen und die Mutter „in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen hat“.</p> <p>-> wird in der Regel mit der Beistandschaft zur Wahrung der Unterhaltsansprüche kombiniert (Art. 308 Abs. 2 ZGB)</p>	309



Die Entziehung der elterlichen Sorge	<p><i>Entziehung der elterlichen Sorge von Amtes wegen:</i> Die elterliche Sorge wird von Amtes wegen entzogen, wenn andere Kindesschutzmassnahmen im bereits erwähnten Sinn erfolglos geblieben oder von vornherein als ungenügend erscheinen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben oder2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verletzt haben.	311
	<p><i>Entziehung der elterlichen Sorge mit Einverständnis der Eltern:</i> Die Kindesschutzbehörde entzieht die elterliche Sorge:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen, oder2. wenn sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.	312
	<p><i>Keine Entziehung:</i> Wenn kraft Gesetzes keine elterliche Sorge besteht, d.h. bei Minderjährigkeit der Mutter oder bei umfassender Verbeiständung eines oder beider Elternteile, ist kein Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge durchzuführen. Hat kein Elternteil die elterliche Sorge, ist dem Kind ein Vormund zu ernennen.</p>	313 327a
Wiederherstellung der elterlichen Sorge	<p>Nach einer Sperrfrist von einem Jahr kann die elterliche Sorge wiederhergestellt werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich und dauerhaft verbessert haben und höchstens noch mit mildereren Kindesschutzmassnahmen geholfen werden muss. Vor Ablauf der Sperrfrist sind Gesuche um Wiederherstellung abzuweisen.</p>	313
Schutz des Kindesvermögens	<p><i>Präventiver Schutz:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kindesschutzbehörde eine Beistand oder regelt die Angelegenheit selber. Die Befugnisse der Eltern entfallen bei Interessenkollision in der entsprechenden Angelegenheit von Gesetzes wegen.• Verbot bestimmter Geschäfte der Eltern in Vertretung des Kindes, wie Bürgschaften, Stiftungen und Schenkungen (Ausnahme übliche Gelegenheitsgeschenke).	306 Abs. 2 und 3 304 Abs. 3



	<ul style="list-style-type: none">• Stirbt ein Elternteil, so hat der überlebende Elternteil der Kindesschutzbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen.• Ist es nach Art und Grösse des Kindesvermögens und den persönlichen Verhältnissen der Eltern angezeigt, ordnet die Kindesschutzbehörde die Rechnungsstellung und Berichterstattung an.• Die Kindesschutzbehörde kann den Eltern gestatten, für die Bestreitung der Kosten des Unterhalts, der Erziehung oder der Ausbildung des Kindes, wenn notwendig auch jenes Kindesvermögen anzuzehren, welches nicht bereits kraft Gesetzes als Verbrauchsvermögen oder Ertrag herangezogen werden darf. Unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit ist auch zu prüfen, ob die Kosten den Eltern nicht zugemutet werden dürfen. <p><i>Repressiver Schutz:</i> Diese Massnahmen setzen eine konkrete Gefährdung des Kindesvermögens voraus.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Kindesschutzbehörde ergreift geeignete Massnahmen zum Schutz des Vermögens, erteilt Weisungen oder ordnet die Hinterlegung oder Sicherheitsleistung an.• Kann der Gefährdung des Kindesvermögens nicht anders begegnet werden, überträgt die Kindesschutzbehörde die Verwaltung einem Beistand. Im Rahmen der Beistandschaft ist die Handlungsfähigkeit mit Bezug auf das betreffende Vermögen entzogen.	318 Abs. 2 und 3 320 Abs. 2 324, 325
--	--	--

Marginalie	Text	Artikel ZGB
Pflegekinderaufsicht	Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Kindesschutzbehörde und steht unter deren Aufsicht. Bewilligungspflichtig sind: <ul style="list-style-type: none">• Familienpflege• Tagespflege• Aufnahme zur Adoption• Heimpflege	316